

Vernehmlassungsfrist: 9. Januar 2023 bis 17. Februar 2023

05.01.2023

**Reglement  
über die Gebühren für das Parkieren  
auf öffentlichem Grund  
der Gemeinde Beromünster**

vom .....

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Grundsatz
- Art. 3 Gebührenpflicht
- Art. 4 Gebührenerhebung
- Art. 5 Verwendung der Gebühren
- Art. 6 Ausnahmen

### **II. Gebührenerhebung in den verschiedenen Parkierzonen**

#### **A. Kurzzeitparkierzone (Blaue Zone)**

- Art. 7 Kurzzeitparkierzone
- Art. 8 Gebühren und Gebührenzeiten
- Art. 9 Besondere Regelungen

#### **B. Dauerparkierzone**

- Art. 10 Bereich
- Art. 11 Gebühren und Gebührenzeiten

#### **C. Spezialparkierzonen**

- Art. 12 Parkplatz Schanz
- Art. 13 Pausenplätze Primarschulhaus Beromünster und bei den Schulanlagen Linde Gunzwil sowie befestigter Sportplatz bei den Schulanlagen Schwarzenbach
- Art. 14 Saisonaler Parkplatz bei der Zufahrt Badi Bachheim
- Art. 15 Eigene Lösungen / private Parkierflächen

### **III. Ausstellung/Entzug Parkierkarten**

- Art. 16 Ausstellung der Parkierkarten
- Art. 17 Rückgabe
- Art. 18 Entzug der Bewilligung
- Art. 19 Rechtsmittel

### **VI. Schlussbestimmungen**

- Art. 20 Ausnahmen
- Art. 21 Vollzug
- Art. 22 Strafbestimmungen
- Art. 23 Vorbehalte
- Art. 24 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Beromünster erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt**

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Beromünster.

<sup>2</sup> Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahrräder, auf öffentlichem Grund.

### **Art. 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> Auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Beromünster werden Parkgebühren erhoben und die Parkdauer beschränkt. Im Anhang dieses Reglements sind die verschiedenen Parkierzonen aufgezeigt

<sup>2</sup> Die Parkierzonenpläne werden bei Veränderungen durch die Gemeinde angepasst.

### **Art. 3 Gebührenpflicht**

Wer ein Fahrzeug auf einer im Anhang aufgeführten Parkierzone auf öffentlichem Grund abstellt, hat mit Ausnahme der Kurzzeitparkierzone jeweils eine Gebühr zu entrichten.

### **Art. 4 Gebührenerhebung**

- a) Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren, Schrankenanlagen, einem anderen entsprechenden System oder einem vom Gemeinderat beauftragten Parkdienst erhoben.
- b) Parkierkarten in Papierform werden gegen Rechnung oder Bezahlung am Schalter der Gemeindeverwaltung ausgestellt.

### **Art. 5 Verwendung der Gebühren**

Die der Gemeinde Beromünster verbleibenden Gebühren sind

- a) für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Administration, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen, inkl. Einstellhallen und Parkhäusern, für Motorfahrzeuge und Fahrräder zu verwenden.
- b) für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

### **Art. 6 Ausnahmen**

Die Gemeinde bezeichnet einzelne Abstellplätze für Menschen mit Einschränkungen oder für Gemeinschaftsfahrzeuge, für welche die ordentlichen Parkzeiten gelten.

## **II. Gebührenerhebung in den verschiedenen Parkierzonen**

### **A. Kurzzeitparkierzone (Blaue Zone)**

#### **Art. 7 Kurzzeitparkierzone**

<sup>1</sup> Zur Kurzzeitparkierzone gehört der Flecken von Beromünster.

<sup>2</sup> Massgebend ist der Plan im Anhang zum Reglement.

#### **Art. 8 Gebühren und Gebührenzeiten**

<sup>1</sup> In der Kurzzeitparkierzone wird im Sinne von Art. 48 Abs. 2 der Signalisationsverordnung das Parkieren mit Parkscheibe (Blaue Zone) geregelt. Die Beschränkung gilt auch an Sonn- und Feiertagen. Für Fahrzeuge gilt somit an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen eine beschränkte Parkzeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr. Die Parkscheibe regelt die zulässigen Parkzeiten.

<sup>2</sup> Auf einzelnen Parkfeldern kann die Parkierzeit auf maximal 30 Minuten beschränkt werden.

#### **Art. 9 Fleckenparkierkarte**

Einwohnerinnen und Einwohner sowie Betriebe mit gesetzlichem Wohnsitz bzw. Geschäftssitz innerhalb der Kurzzeitparkierzone können eine sogenannte „Fleckenkarte“ für Fr. 40.00 pro Monat oder Fr. 400.00 pro Jahr erwerben. Die Fleckenkarte ist an das Kontrollschild des Fahrzeuges gebunden und nicht übertragbar.

#### **Art. 10 Handwerkerparkierkarte**

Handwerks- und Servicebetriebe können gegen Nachweis eines berufsbedingten Fahrzeug-einsatzes im Bereich der Kurzzeitparkierzone auf ihre Unternehmung beschränkte Parkierkarten lösen. Eine Handwerkerparkierkarte kostet pro Tag Fr. 5.00 bzw. pro Kalenderwoche Fr. 15.00 und Fr. 40.00 pro Monat. Handwerkerparkierkarten werden auf den Handwerksbetrieb ausgestellt und sind innerhalb des Betriebes übertragbar.

#### **Art. 11 Besondere Regelungen**

<sup>1</sup> In der Kurzzeitparkierzone ist das Dauerparkieren nur mit der Fleckenkarte möglich. Die rechtmässige Inhaberin und der rechtmässige Inhaber einer Fleckenkarte ist berechtigt, ihr/sein Fahrzeug während den Zeiten von Samstag 17.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr, sowie an Feiertagen von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr, ununterbrochen in der Kurzzeitparkierzone abzustellen. Ausserhalb dieser Zeiten sind die rechtmässige Inhaberin und der rechtmässige Inhaber einer Fleckenkarte an die geltenden Vorschriften der Kurzzeitparkierzone gebunden bzw. ist die Fleckenkarte nicht gültig.

<sup>2</sup> Mit der Fleckenkarte darf das Fahrzeug auch in der Dauerparkierzone abgestellt werden.

## **B. Dauerparkierzone**

### **Art. 12 Bereich**

<sup>1</sup> Die Dauerparkierzone umfasst das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme der Kurzzeitparkierzone. In der Dauerparkierzone darf das Fahrzeug maximal an drei aufeinander folgenden Tagen abgestellt werden.

<sup>2</sup> Massgebend ist der Plan im Anhang zum Reglement.

### **Art. 13 Gebühren und Gebührenzeiten**

<sup>1</sup> In der Dauerparkierzone wird für die erste halbe Stunde keine Parkplatzgebühr erhoben. Ab der ersten halben Stunde beträgt die Parkplatzgebühr von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr Fr. 1.00 pro Stunde. In der Zeit von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr beträgt die Parkplatzgebühr Fr. 0.50 pro Stunde. Tageskarten können für Fr. 5.00 erworben werden. An Sonn- und Feiertagen besteht keine Gratisparkzeit.

<sup>2</sup> Für die gesamte Dauerparkierzone kann eine „Dauerparkkarte“ für Fr. 15.00 pro Woche, Fr. 40.00 pro Monat oder Fr. 400.00 pro Jahr erworben werden. Die Dauerparkkarte ist übertragbar.

<sup>3</sup> Gesellschaftswagen und Lastwagen bezahlen die doppelte Parkplatzgebühr.

## **C. Spezialparkierzonen**

### **Art. 14 Parkplatz Schanz**

<sup>1</sup> Beim Parkplatz Schanz gelten grundsätzlich die gleichen Gebühren wie bei der Dauerparkierzone.

<sup>2</sup> Die Parkplatzgebühr für Veranstaltungen auf diesem Platz (Zirkus, Reitveranstaltungen, usw.) regelt die Gemeinde im Einzelfall.

<sup>3</sup> Die Benutzer der Pferdesportanlagen zahlen keine Gebühr, sofern diese auf dem privaten Parkplatzteil der Pferdesportanlagen parkieren. Vgl. Plan im Anhang dieses Reglements.

### **Art. 15 Pausenplätze Primarschulhaus Beromünster und bei den Schulanlagen Linde Gunzwil sowie befestigter Sportplatz bei den Schulanlagen Schwarzenbach**

Die Benützung dieser Plätze ist nur bei ausserordentlichen Anlässen sowie bei Vereinsproben bzw. -trainings in den Schul- bzw. Mehrzweckhallen gestattet. Es gelten die gleichen Gebührenansätze wie bei der Dauerparkierzone.

### **Art. 16 Saisonaler Parkplatz bei der Zufahrt Badi Bachheim**

Der saisonale Parkplatz bei der Zufahrt zur Badi Bachheim kann nur durch Badibenutzer genutzt werden. Die Gebühr pro Tag und Fahrzeug beträgt Fr. 5.00.

### **Art. 17 Eigene Lösungen / private Parkierflächen**

<sup>1</sup> Zu den Spezialparkierzonen gehören alle nicht zu den Dauerparkierzonen und Kurzzeitparkierzonen gehörenden Parkierflächen, über welche die Gemeinde nicht Verfügungsberechtigt ist. Darunter fallen die anderen Gemeinwesen gehörenden sowie private Parkierflächen.

<sup>2</sup> In den Spezialparkierzonen können die Verfügungsberechtigten eigene oder in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Beromünster ausgehandelte Lösungen bei der Bewirtschaftung der Parkierflächen treffen.

## **III. Ausstellung/Entzug Parkierkarten**

### **Art. 18 Ausstellung der Parkierkarten**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung stellt die Fleckenkarte, die Handwerkerparkierkarte und die Dauerparkierkarte auf Gesuch hin aus, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die gesuchstellende Person/Betrieb hat ihre Berechtigung nachzuweisen. Nötigenfalls erlässt die Gemeinde einen beschwerdefähigen Entscheid.

<sup>2</sup> Die Bewilligungen können erneuert werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Anzahl Parkierkarten pro Zone begrenzen.

<sup>4</sup> Ausgestellte Parkierkarten werden mit entsprechendem System erfasst.

<sup>5</sup> Parkierkarten in Papierform sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

### **Art. 19 Rechtsstellung des Fahrzeughalters / der Fahrzeughalterin**

<sup>1</sup> Die Entrichtung einer Gebühr für eine Parkierkarte verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichen Grund.

<sup>2</sup> Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht (angeordnete temporäre Parkierungsbeschränkungen) gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen (Bauarbeiten, öffentliche Anlässe usw.) Parkierungsbeschränkungen verfügen.

## **Art. 20 Rückgabe**

Wer die Parkierkarte vor deren Ablauf zurückgibt, erhält die Gebühr für die restlichen ganzen Monate zinslos abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet

## **Art. 21 Entzug der Parkierkarte**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Parkierkarten dauernd oder für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn sie oder er die Parkierkarten missbräuchlich verwenden.

<sup>2</sup> Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

## **Art. 22 Rechtsschutz**

Die Gemeinde erlässt nötigenfalls nach § 26 des Gebührengesetzes einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe, wenn die gebührenpflichtige Person dies innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung verlangt bzw. wenn die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen wird.

## **Art. 23 Strafbestimmung**

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

# **VI. Schlussbestimmungen**

## **Art. 24 Parkieren bei Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Bei grösseren Veranstaltungen kann die Gemeinde auch für Grundstücke auf öffentlichem Grund, welche vorliegend nicht einer Parkzone zugeteilt sind, eine pauschale Parkplatzgebühr von Fr. 5.00 pro Tag festlegen.

<sup>2</sup> Höchstparkierzeiten in bestehenden Parkierzonen können bei grösseren Veranstaltungen vorübergehend aufgehoben werden.

## **Art. 25 Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat bzw. der von ihm damit beauftragten Stelle in der Gemeindeverwaltung Beromünster.

## **Art. 26 Rechtsmittel**

Entscheide aufgrund dieses Reglements können gemäss § 98 Abs. 2 Strassengesetz innert 20 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

## **Art. 27 Strafbestimmungen**

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

## **Art. 28 Vorbehalte**

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

## **Art. 29 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement über die Anwohnerbevorzugung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in der Blauen Zone (Parkkartenreglement) vom 10. Mai 2004 wird aufgehoben.

## **Gemeinde Beromünster Gemeinderat**

Hans-Peter Arnold  
Gemeindepräsident

Daniel Bucher  
Gemeindeschreiber

Dieses Reglement wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom ???.?.2023 beschlossen.